

Geschäftsordnung
des Kuratoriums der VolkswagenStiftung
in der Fassung vom 21. November 1997

§ 1

Einberufung des Kuratoriums

- (1) Der Vorsitzende beruft das Kuratorium nach Bedarf ein; auf Verlangen von drei Mitgliedern hat er es einzuberufen.
- (2) Der Zeitpunkt der Sitzung und die Tagesordnung werden vom Vorsitzenden mitgeteilt. Die Einladungen müssen den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Tagesordnung und Beratungsunterlagen sind beizufügen.

§ 2

Vorsitz und Eröffnung

- (1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (2) Bei Eröffnung der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob Einladung und Tagesordnung der Satzung und der Geschäftsordnung entsprechen. Ist die Frist (§ 1 Abs. 2) nicht eingehalten worden, so dürfen Beschlüsse über die Gegenstände der Tagesordnung nicht gefasst werden, wenn zwei der Anwesenden widersprechen. Dasselbe gilt für die Beschlussfassung über Gegenstände außerhalb der Tagesordnung.
- (3) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn acht seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind (§ 5 Abs. 5 der Satzung).

§ 3

Beratung und Beschlussfassung

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den Gegenständen der Tagesordnung Anträge zu stellen. Die Anträge sind in der Reihenfolge zu behandeln, in der sie gestellt werden, doch ist ein weitergehender Antrag zum gleichen Gegenstand vor einem weniger weitergehenden zu behandeln.

...

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind vor den sachlichen Anträgen zu behandeln.
- (3) Der Vorsitzende stellt bei jedem Beschluss fest, ob die erforderliche Stimmenmehrheit vorliegt. Erforderlich ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, bei Satzungsänderungen eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitgliederzahl (§ 5 Abs. 5 der Satzung). Die Mitglieder können bei Verhinderung im Einzelfall ein anderes Mitglied schriftlich zur Stimmabgabe ermächtigen. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen führen.
- (4) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Einzelne Gegenstände können für vertraulich erklärt werden. Mitteilungen über Ausführungen einzelner Mitglieder und über das Stimmverhältnis sind unzulässig. Über Anträge wird offen, bei Wahlen geheim abgestimmt. Stimmübertragungen sind auch bei geheimen Wahlen zulässig.
- (5) An den Sitzungen nehmen außer den Mitgliedern regelmäßig der Geschäftsführer und ein Protokollführer teil. Außerdem können zu den einzelnen Beratungsgegenständen Mitglieder des Personals der Stiftung und Sachverständige zugezogen werden.

§ 3 a

Schriftliche Abstimmung

- (1) Eine Beschlussfassung kann auch ohne Abhaltung einer Sitzung durch schriftliche Abstimmung herbeigeführt werden. § 2 Abs. 3 Satz 2 und § 3 Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend, § 2 Abs. 3 Satz 2 mit der Maßgabe, dass sich mindestens 10 Mitglieder des Kuratoriums, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, an der Abstimmung beteiligen.
- (2) Beantragt ein Mitglied des Kuratoriums mündliche Verhandlung, so ist die Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kuratoriums zu setzen.
- (3) Für die Abstimmung gilt eine Ausschlussfrist von drei Wochen. Die Unterlagen für die schriftliche Abstimmung sind durch gewöhnlichen Brief zu übersenden. Über das Ergebnis der Abstimmung im schriftlichen Verfahren sind die Mitglieder des Kuratoriums alsbald zu unterrichten.

§ 4

Sitzungsniederschrift

Die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift (§ 5 Abs. 6 der Satzung) ist unverzüglich den Mitgliedern mit dem Hinweis zu übersenden, dass Berichtigungsanträge spätestens in der nächsten Sitzung gestellt werden müssen. Über die Genehmigung der Niederschrift und etwa gestellte Berichtigungsanträge wird zu Beginn der nächsten Sitzung entschieden.

§ 5

Ausschüsse

Zur Vorbereitung der Entscheidungen des Kuratoriums, insbesondere zur Vorbereitung des Förderungsprogramms, zur Vorprüfung der Anträge und zur Erarbeitung des Schlüssels können Ausschüsse gebildet werden. § 3 Abs. 5 findet Anwendung.

§ 6

Geschäftsführer und Geschäftsstelle der Stiftung

- (1) Das Kuratorium wählt einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer führt die Dienstbezeichnung Generalsekretär.
- (2) Der Generalsekretär bereitet die Beschlüsse des Kuratoriums vor und führt sie aus. Ihm obliegt die laufende Verwaltung der Stiftung auf der Grundlage der Satzung, dieser Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Kuratoriums. Der Generalsekretär unterrichtet das Kuratorium jährlich über die Abwicklung und die Ergebnisse der geförderten Forschungsvorhaben und sonstiger Maßnahmen sowie regelmäßig über den Stand der Vermögensverwaltung und alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Bedeutung im Einzelfall.

...

- (3) Zum Geschäftsbereich des Generalsekretärs gehören insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Prüfung von Anträgen auf Bewilligung von Stiftungsmitteln zur Förderung wissenschaftlicher Vorhaben und die Vorbereitung der entsprechenden Vorlagen an das Kuratorium
 - b) die Bescheide an die Antragsteller nach Maßgabe der Beschlüsse des Kuratoriums
 - c) die laufende Verfolgung der geförderten Vorhaben und die finanzielle Abwicklung der Bewilligung
 - d) Entscheidungen über die Bewilligung und Nachbewilligung von Mitteln für Förderungsprojekte innerhalb der vom Kuratorium festgelegten Grenzen
 - e) die Änderung von Zweckbestimmungen von Bewilligungen für Förderungsprojekte, wenn sie der größeren Wirtschaftlichkeit dient
 - f) die sachliche und wirtschaftliche Prüfung der Verwendung der Stiftungsmittel
 - g) die Leitung der Geschäftsstelle, insbesondere auch als Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter.
- (4) Zur laufenden Verwaltung der Stiftung gehören insbesondere folgende Obliegenheiten:
- a) die Organisations- und Personalangelegenheiten
 - b) die Verwaltung des stiftungseigenen Vermögens nach Maßgabe der „Grundsätze für die Vermögensanlage und das Finanz- und Rechnungswesen“
 - c) der Informations- und Meinungsaustausch mit anderen Stellen sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

- (5) Zur Vertretung der Stiftung im Rechtsverkehr im Rahmen der Satzung, dieser Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Kuratoriums erhält der Generalsekretär eine widerrufliche oder befristete Vollmachtsurkunde, die von dem Vorsitzenden des Kuratoriums und einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- (6) Über die Entlastung des Generalsekretärs beschließt das Kuratorium jährlich nach Verabschiedung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.

§ 7

Vertreter des Vorsitzenden

Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser durch den von der Bundesregierung berufenen stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den vom Kuratorium gewählten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 8

Aufwandsentschädigung und Reisekosten

- (1) Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten Tage- und Übernachtungsgelder nach besonderen Bestimmungen.